

Synopse

Reglement politische Rechte, Entwurf 1. Lesung, 15. September 2025	Reglement politische Rechte, Entwurf 2. Lesung, 24. November 2025
Art. 5 Zählbüro ⁴ Steht ein Mitglied des Zählbüros selbst in der Wahl, darf es bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken.	Ergänzt laut Beschluss der Synode vom 15. September Art. 5 Zählbüro ⁴ Ein Mitglied des Zählbüros darf bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken, wenn es a) selbst in der Wahl steht; b) mit einer zur Wahl stehenden Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist; c) mit einer zur Wahl stehenden Person durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.
Art. 8 Stimmabgabe a) Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe ¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. ² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten. b) Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung ¹ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.	Neu: Gliederung Art. 8 Stimmabgabe ¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. ² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten. ³ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.
III. Wahlen und Abstimmungen	Neu: Untertitel III. Wahlen und Abstimmungen 1. Allgemeines

Reglement politische Rechte, Entwurf 1. Lesung, 15. September 2025	Reglement politische Rechte, Entwurf 2. Lesung, 24. November 2025
Art. 34 Gegenstand der Initiative ¹ Mit einer Initiative kann verlangt werden a) in der Landeskirche: 1. die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung; 2. andere Beschlüsse, falls die Synode mit einem Mehr von drei Vierteln deren Unterstellung unter das obligatorische Referendum beschliesst. b) in der Kirchgemeinde: der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.	<u>Streichung 2. in Anlehnung an die Kirchenverfassung</u> Art. 34 Gegenstand der Initiative ¹ Mit einer Initiative kann in der Landeskirche die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden. ² In der Kirchgemeinde kann mit einer Initiative der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.
III. Wahlen und Abstimmungen	<u>Neu: Untertitel</u> III. Wahlen und Abstimmungen 4. Weitere Abstimmungen
Art. 57 Referendum und Inkrafttreten ³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030 angewendet.	<u>Geändert gemäss Beschluss der Synode vom 15. September</u> Art. 57 Referendum und Inkrafttreten ³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden erstmals angewendet für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030.
Reglement Kirchgemeinden vom 27. November 2023	Reglement politische Rechte, 2. Lesung, Harmonisierung mit Reglement Kirchgemeinden
Art. 17 Amtsdauer ³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.	Art. 56^{bis} Änderung bisherigen Rechts ¹ Das Reglement Kirchgemeinden wird wie folgt geändert: Art. 17 Abs. 3 ³ Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.
Reglement Verwaltungsverfahren vom 30. Juni 2003	Reglement politische Rechte, 2. Lesung, Harmonisierung mit Reglement Verwaltungsverfahren
Reglement Verwaltungsverfahren Art. 14 Zulässigkeit der Beschwerde ¹ Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden und gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaften kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.	² Das Reglement Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert: Art. 14 Abs. 1 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.